



# **Beitrags- und Entgeltordnung**

**Verein Jugendblasorchester der Stadt Thum/Erzgeb. e.V.**

## 1. Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Nutzungsentgelte für die Vereinsinstrumente.

## 2. Mitglieds- und Aufnahmebeitrag

### 2.1. monatlicher Mitgliedsbeitrag

- |   |        |
|---|--------|
| ▪ Schüler, Kinder bis zum Schuleintritt   | 0,50 € |
| ▪ Lehrlinge, Studenten, Wehr- und Zivildienstleistende,<br>Hausfrauen, Rentner, Arbeitslose | 1,00 € |
| ▪ übrige Mitglieder   | 3,00 € |
| ▪ Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.  |        |
| ▪ Bei juristischen Personen entscheidet der Vorstand über die Höhe des Mitgliedsbeitrages.  |        |

Der Mitgliedsbeitrag ist in Jahressumme jeweils zum 1. Juli eines Kalenderjahres fällig.

### 2.2. Aufnahmebeitrag

Ein neues Mitglied hat einen einmaligen Aufnahmebeitrag von 3,00 € zu entrichten.

## 3. Nutzungsentgelte für Vereinsinstrumente

### 3.1. Grundsatz und Fälligkeit

Der Verein stellt Instrumente gegen ein Entgelt zur Verfügung. Die Entgeltschuld entsteht mit der Aushändigung des Leihinstrumentes. Das Entgelt wird als Jahressumme jeweils zum 01.01. für das laufende Kalenderjahr fällig und mittels Lastschriftverfahren vom Verein eingezogen. Endet die Ausleihe innerhalb eines Jahres, erfolgt die Abrechnung für jeden angefangenen Monat. Das Entgelt enthält 7 % Umsatzsteuer.

Bei Verlust oder Zerstörung des Leihinstrumentes wird Kostenersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten für ein gleichwertiges Instrument gefordert.

### 3.2. monatliches Entgelt für Vereinsmitglieder

- |   |         |
|---|---------|
| ▪ Musiker in Schul- und Berufsausbildung,<br>Musiker ohne Erwerbseinkommen  | 5,00 €  |
| ▪ Musiker mit Erwerbseinkommen  | 15,00 € |
| ▪ Musiker, die die Mitwirkung in einem der Vereinsensembles<br>nach dem ersten Jahr der Instrumentalausbildung ablehnen | 20,00 € |

Die vom Verein überlassenen Instrumente sind ausschließlich zum Musizieren im Instrumentalunterricht und in den Vereinsensembles zu verwenden. Eine anderweitige

Nutzung des Leihinstrumentes (z. B. Mitwirkung in vereinsfremden Ensembles) bedarf der Zustimmung des Vorstandes. Hierfür können zusätzliche Entgelte erhoben werden. Weiterhin verpflichtet sich der Nutzer eines Leihinstrumentes, seinen beruflichen Status nachzuweisen, sofern darüber Unklarheit von Vereinsseiten besteht.

### **3.3. monatliches Entgelt für Nichtmitglieder**

Instrumente können auch an Personen verliehen werden, die keine Vereinsmitglieder sind. Für die Nutzung erhebt der Verein ein monatliches Entgelt von **40,00 €**

### **3.4. Ausnahmeregelung: monatliches Entgelt für Schlagzeuger**

Für die Nutzung der Instrumente des Orchesterschlagwerkes in Unterricht und Proben sowie für die Möglichkeit zum Üben in den Räumen des Vereins fällt ein monatliches Entgelt an.

- Vereinsmitglieder **5,00 €**
- Vereinsmitglieder, die die Mitwirkung in einem der Vereinsensembles nach dem ersten Jahr der Instrumentalausbildung ablehnen **7,50 €**
- Nichtmitglieder, die im Fach Schlagwerk unterrichtet werden **10,00 €**

Für dauerhaft geliehene Schlagwerkinstrumente gelten die Entgelte unter 3.2.

### **3.5. Ermäßigung/Erlass der Entgelte**

- Um den Nachwuchs zu fördern, zahlen Musiker bis einschließlich dem 2. Jahr der Instrumentalausbildung kein Entgelt, vorausgesetzt sie lehnen die Mitwirkung in einem der Vereinsensembles nach dem ersten Jahr der Instrumentalausbildung nicht ab.
- Musiker, die zusätzlich zu ihrem Hauptinstrument durch die künstlerische Leitung zur Nutzung von weiteren Instrumenten verpflichtet werden, zahlen für letztere kein Entgelt.
- Das Entgelt kann aus Gründen einer speziellen Begabtenförderung und auf Antrag aus besonderen sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden. Eine Entscheidung darüber trifft der Vereinsvorstand.

Diese Beitrags- und Entgeltordnung tritt am 21.04.2012 in Kraft.